



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

** : Zur Zwangspensionierungsfrage : ein Beitrag zur Begründung der
Notwendigkeit der Abänderung unserer Pensionsgesetzgebung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

„Ich denke mir, daß unsere heutigen rückständigen Schulen sich dann zu Verfassungsstaaten im Kleinen entwickeln werden, wo der Direktor der konstitutionelle Monarch ist, der zu allem Ja und Amen sagt, das Lehrerkollegium das Herrenhaus und die kräftigsten Individualitäten und Mundhelden unter den Schülern die Kammer bilden. Die Lehrer werden selbst einsehen, daß diese Entwicklung zu ihrem eignen Heile führt, denn wenn die Jugend ihre Gesetze — Lehrpläne und Schulordnung — selbst votiert, so fällt die halbe Verantwortung und das halbe Odium von den Schultern der Lehrer; ja selbst harte Gesetze werden einen Nimbus erhalten, und die Schülerelbstmorde werden den sentimental Glorienschein verlieren, den ein Teil der Presse und das Theater jetzt um sie weben. Die Eltern schließlich denke ich mir in dieser Organisation nur als stumme Steuerzahler und bessere Heloten, die höchstens ein Eingaberecht an das Parlament besitzen. Aber diese Eingaben würden den Weg aller Petitionen gehen, nämlich den in die Aktenschränke.“ . . .

Der Professor hatte stillschweigend zugehört und seine Stirn hatte sich mehr und mehr entrunzelt.

Jetzt erhob er fast lächelnd sein Seidel und sagte: „Glücklich, wer dabei den Humor behält!“



Zur Zwangspensionierungsfrage

Ein Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit der Abänderung unserer
Pensionsgesetzgebung



n folgendem soll nur von den nicht richterlichen Beamten die Rede sein. Sie, die sich aus höheren, mittleren und unteren Beamten zusammensetzen, bilden die ungeheure Mehrzahl aller Beamten. Die richterlichen Beamten, für die ein besonderes Pensionsgesetz gilt, befinden sich ihnen gegenüber in fast verschwindender Minderzahl.

Alle nicht richterlichen Beamten unterstanden früher dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872. Nach dem ursprünglichen Paragraph 30 dieses Gesetzes waren für die unfreiwillige Pensionierung eines Beamten — nur diese steht hier in Frage — die Paragraphen 88—93 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 maßgebend. Bevor früher einem Beamten, der sich weigerte in den Ruhestand zu treten, die Eröffnung gemacht werden konnte, daß der Fall seiner Pensionierung vorliege, mußten unter Zuziehung eines beamteten Arztes Ermittlungen über seine geistige und körperliche Rüstigkeit angestellt werden. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung konnte der Beamte seine Einwendungen dagegen bei der vorgesetzten Dienstbehörde vorbringen. Die Verhandlungen wurden alsdann dem vorgesetzten Minister eingereicht, der über

die Pensionierung entschied. Gegen diese Entscheidung stand dem Beamten binnen einer Frist von weiteren vier Wochen der Rekurs an das Staatsministerium zu.

Es war somit beinahe ausgeschlossen, daß ein Beamter zu Unrecht in den Ruhestand versetzt werden konnte. Nicht sein Lebensalter, sondern der Mangel an erforderlicher geistiger und körperlicher Rüstigkeit, also seine allein hierdurch bedingte Dienstunfähigkeit waren maßgebend.

Die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen sind durch die Pensionsgesetznovelle vom 31. März 1882 wesentlich abgeändert, beziehungsweise aufgehoben worden. Der frühere Paragraph 30 hat einen neuen Absatz 1 erhalten, welcher lautet:

„Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.“

Der allein interessierende Paragraph 20 besagt dann:

„Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.“

Heute ist somit der über fünfundschzig Jahre alte Beamte beschwerdelos in die Hand seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde gegeben, nach der bestehenden Behördenorganisation also fast immer in die Hand eines Einzelbeamten. Gibt dieser die Erklärung ab, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen, so ist damit in der Regel der Pensionsfall erledigt.

War diese Abänderung des Pensionsgesetzes nötig? Die Regierung hielt dafür. Sie nahm hauptsächlich Anstoß an der angeblich zu langen Dauer des seitherigen Zwangspensionierungsverfahrens, wodurch, wenn es sich um die Pensionierung eines unfähigen Beamten handle, oft geradezu das Staatsinteresse gefährdet erscheine, und sie benutzte die Gelegenheit, daß in der Novelle zugleich erhöhte Pensionssätze von ihr vorgeschlagen waren, eine Erleichterung der Formen der Zwangspensionierung zu erlangen, wie sie denn auch in der Tat in dem neuen Absatz 1 des Paragraphen 30 des Gesetzes vom 27. März 1872 zum Ausdruck gekommen ist. Freilich nicht ohne heftigen Widerspruch in beiden Häusern des Landtags. Im Herrenhause ging die Novelle mit nur vier Stimmen Majorität durch.

Die gewichtigen Bedenken, die damals aus der Mitte des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses erhoben worden sind, bestehen heute noch in gesteigertem Maße. Sie seien darum hier wiedergegeben.

Im Herrenhause bemerkte Graf zur Lippe:

„Ich muß wiederholen, spezielle Nachteile für den Dienst, die mit dem bisherigen Verfahren verknüpft waren, sind uns bis jetzt nicht nachgewiesen worden, nur der Wunsch, mit größerer Leichtigkeit einen solchen Beamten los zu werden . . . Der Vorgesetzte kann mit seinem Untergebenen über eine Menge von rein sachlichen Fragen verschiedener Meinung sein und infolgedessen zu der Überzeugung kommen, von einem solchen Beamten, dessen Ansichten so sehr von den meinigen abweichen, kann ich nicht erwarten, daß er den Intentionen, welche ich habe, vollkommen nachkommt . . . daß er die Maßnahmen mit

dem Eifer ausführt, wie ich eigentlich wünsche. Das sind Erwägungen, die der Vorgesetzte anstellen kann, und dann attestiert er nun, dieser Beamte ist für den Dienst nicht mehr brauchbar. Das würde nach dem Wortlaute des Gesetzes ganz gut gehen. Wollen Sie den Untergebenen dieser Gefahr aussetzen, so erwägen Sie, daß jeder Beamte dann gezwungen wäre, mit seiner Meinung dem Vorgesetzten gegenüber zurückzuhalten. Er ist nicht mehr in der Lage, seine Meinung offen auszusprechen, weil er fürchten muß, daß er dann pensioniert werde. Die Gefahr liegt nahe, daß auf diese Weise der preussische Beamtenstand, der sich eines ehrenvollen Rufes in ganz Europa erfreut, in seiner Stellung so verändert wird, daß allerdings die Befürchtung an mich herangetreten ist, der Gesetzentwurf verschlechtere die Stellung der Beamten.“ . . .

Der Oberbürgermeister Struckmann führte aus:

„ . . . Ferner wird gesagt, das bisherige Verfahren sei zu weitläufig. Worin aber besteht denn die Weitläufigkeit des bisherigen Verfahrens? Es heißt im § 88 des Disziplinargesetzes von 1852: Ein Beamter, der durch ein körperliches Gebrechen oder Schwäche dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand gesetzt werden. Diese ausdrückliche Bestimmung haben wir und diese materielle Bestimmung soll sie auch bleiben. Nun kommt die Form, da ist nun weiter nichts übrig nach dem bisherigen Verfahren, als daß, wenn der betreffende Beamte nicht freiwillig um seine Pensionierung einkommen will, man ihm unter Angabe des ihm zu gewährenden Pensionsbetrags und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Pensionierung vorliege, und ihm zugleich Gelegenheit gibt, sich darüber zu äußern; er hat sechs Wochen Zeit, seine Erklärung darüber abzugeben, und dann gehen die ganzen Akten an den Departementschef und dieser oder, sofern der Beamte vom König ernannt ist, der König entscheidet. Das m. G. ist das ganze weitläufige Verfahren, welches jetzt vorgeschrieben ist. Ist der Beamte mit der Entscheidung des Departementschefs nicht zufrieden, so kann er sich auf das Staatsministerium berufen. Ist dieses Verfahren zu weitläufig? . . . Allerdings hat nach dem bisherigen Verfahren der Beamte ein Recht vorher gehört zu werden, und gegen die Verfügung des Departementschefs hat er noch den Rekurs an das Staatsministerium. Aber ist denn das zu viel, ihm eventuell noch den Rekurs an das Staatsministerium zu geben, ist denn das unsere Beamtenenschaft nicht mehr wert, . . . daß man ihr auch dieses noch gestattet, an eine vollständig unbefangene und über allen Persönlichkeiten stehende Behörde, an das Staatsministerium, zu appellieren, hier wo es sich darum handelt, Beamte zu beseitigen, die ihrerseits der Überzeugung sind, sie sind noch tüchtig, sie können ihr Amt noch wahrnehmen, und die wider ihren Willen dieses aufgeben sollen?“ . . .

Freiherr von Bernuth erklärte:

„ . . . Ich frage: warum ist es notwendig, von dem System unserer bisherigen Gesetzgebung in solcher Art abzuweichen . . . Wir haben seit Dezennien ein wohlgeordnetes und auf festen Basen beruhendes Verfahren, und dieses Verfahren will man nicht etwa bessern, nicht einzelne Korrekturen eintreten lassen, sondern funditus ändern . . . Glaubt man schon jetzt etwas tun zu müssen, so verbessere man das Verfahren, kürze die sechs- und vierwöchentliche Frist ab, oder stelle einen anderen Schutz her, indem man etwa dem Beamten den Rekurs an das Oberverwaltungsgericht gestattet. Man muß aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten wollen, nicht einfach den Saß hinstellen: nach vierzigjähriger Dienstzeit sei, wenn der Departementschef die Überzeugung habe, ein Beamter sei nicht mehr dienstfähig, dies genügend, um denselben zu pensionieren.“

Im Abgeordnetenhaus begründete der Abgeordnete Zelle seine der Regierungsvorlage entgegenstehende Auffassung. Er halte es für sehr bedenklich, mit den alten Beamten sobald aufzuräumen.

„Die alten Beamten haben,“ fährt Zelle fort, „wenn auch nicht mehr dieselbe Arbeitskraft wie junge, die größere Erfahrung für sich und auch die größere Ruhe; sie haben in der Karriere aufgehört zu wünschen und weiter zu streben, und ich glaube, daß doch manche Erfahrungen aus der neuesten Zeit bei Verwaltungsbeamten gerade eine solche Ruhe der Wünsche und des Temperaments vermischen lassen und uns wohl davor warnen müssen, jene Elemente beiseite zu schieben. Gerade im Kulturkampf haben wir ja gesehen, daß Gesetze

übel und peinlich empfunden sind, nicht sowohl ihrer Bestimmungen wegen als wegen der Art der Ausführung, deren der Übereifer und die Strebbarkeit untergeordneter Verwaltungsorgane besessen waren. Es ist von anderer Seite eingewendet worden, wie könne man soviel Mißtrauen den Departementenchefs entgegenbringen, um nicht ohne weiteres die alten Beamten und ihr Schicksal ihrem Wohlwollen zu unterstellen? Ich hege solches Mißtrauen nicht, ich glaube, daß Gerechtigkeit walten wird, wenn ein solcher Fall zur Sprache kommt, aber ich frage: was ist Gerechtigkeit, mit demselben Recht, wie man fragt: was ist Wahrheit? Jeder glaubt lediglich zum Wohle des Vaterlands zu wirken als gerechter und wahrer Mann, und doch sind die Auffassungen über das, was Gerechtigkeit und was Wahrheit ist, in den einzelnen naturgemäß so verschieden. Es ist bereits in der Kommission des Herrenhauses erwähnt, in welche Gefahren insbesondere alte und verdiente Beamte kommen können, wenn in der königlichen Staatsregierung eine andere Strömung, nicht einmal auf eigentlich politischem Gebiete, sondern beispielsweise auf handelspolitischen Gebiete zur Geltung kommt.“

Es lassen sich wohl noch genug weitere Gründe anführen, die dagegen sprechen, das Schicksal eines älteren Beamten lediglich in die Hand seines unmittelbaren Vorgesetzten zu legen. Ich darf betonen, welche Rolle persönliche Antipathie oder gar politische Gegnerschaft zumal in aufgeregten Zeiten spielen können. Ja sogar der Umstand, daß der Untergebene seinem Vorgesetzten geistig weit überlegen ist, was doch immerhin vorkommt, und ihn deshalb in Schatten stellt, kann leicht zu der verhängnisvollen Bescheinigung führen.

Aber die Vorlage wurde Gesetz. Wie kam das? Einfach weil der damalige Finanzminister Bitter namens der Staatsregierung die beruhigendsten Versicherungen, gleichsam eine authentische Interpretation im voraus über die künftige Handhabung des neuen Gesetzes gegeben hatte. Von ihm war unter anderem erklärt worden, man könne keinen Beamten pensionieren, der dienstfähig sei, man solle auch keinen Beamten im Dienste behalten, der dienstunfähig sei. Es handle sich im Falle der Annahme des neuen Paragraphen 30 zweifellos nur um Beamte, die bereits dienstunfähig seien. Von einer Präsomtion der Dienstunfähigkeit mit der Vollenendung des 65. Lebensjahres sei nicht die Rede. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein alter, nicht mehr dienstfähiger Mann, sich selbst in seiner Dienstfähigkeit überschätze und nicht dazu zu bringen sei, seinen Abschied zu nehmen, wolle man von den neuen erleichternden Formen der Zwangspensionierung Gebrauch machen. Selbst wenn ein älterer Beamter zum Teil oder überhaupt nicht mehr ganz seine Schuldigkeit tun könne, werde er nicht ohne weiteres über Bord geworfen. Das sei im preussischen Staate noch nicht vorgekommen und werde auch nicht vorkommen; das Wohlwollen der Regierung gegen die Beamten sei bekanntermaßen so groß, daß man nach dieser Richtung hin sicher sein könne.

Es ist begreiflich, daß nach diesen Versicherungen der neue Paragraph 30 in der oben mitgeteilten Fassung angenommen wurde. Wurde er aber später wirklich so gehandhabt, wie man nach den Erklärungen des Ministers annehmen mußte?

Wir kommen darauf zurück.

Vorerst sei auf eine merkwürdige Erscheinung hingewiesen. Man hatte bei der Begründung der Notwendigkeit eines in seinen Formen rascher vor sich gehenden Zwangspensionierungsverfahrens hauptsächlich die zu lange Dauer des seitherigen Verfahrens betont, durch die das Staatsinteresse gefährdet erscheinen könne. Aber siehe da, als sechs Jahre später (!) das Zwangspensionierungsverfahren gegen die Volksschullehrer durch Ministerialerlaß vom 5. September 1888 geregelt wurde, legte man diesem fast wörtlich die

Bestimmungen des seitherigen Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten zugrunde. Nur wurde an die Stelle der Ministerialinstanz der Oberpräsident gesetzt. Man kann wohl nicht sagen, daß durch einen dienstunfähigen Volksschullehrer, für den in sehr vielen Fällen schon der abgeschiedenen Lage des Schulortes wegen nicht einmal ein Stellvertreter beschafft werden kann, ein geringerer Schaden angerichtet wird als durch einen dienstunfähigen Staatsbeamten, dessen Stellvertretung auch für längere Zeit in der Regel möglich ist. Es steht also jetzt so, daß ein älterer höherer Lehrer auf die Unfähigkeitsbescheinigung seines Direktors hin sofort in den Ruhestand versetzt werden kann, während es bei einem älteren Volksschullehrer gerade des Verfahrens mit seinen geräumigen Berufungsfristen bedarf, das wegen seiner angeblich zu langen Dauer das Staatsinteresse gefährden sollte. Entspricht das der Billigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetze? Die Volksschullehrer sind zwar nur mittelbare Staatsbeamte, aber vollständig der Disziplin der Staatsbehörden unterstellt.

Die Zwangspensionierung eines Beamten auf Grund des neuen Paragraphen 30 kann nur so vor sich gehen, daß der unmittelbare Vorgesetzte, der die Überzeugung von der Dienstunfähigkeit des Beamten gewonnen, der das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachgesucht hat, diesem entsprechende Eröffnung macht, dessen etwaige Gegengründe anhört und sich dann entscheidet, ob er dessenungeachtet noch in der Lage sei, pflichtmäßig zu bescheinigen, daß er den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Kommt er zu diesem Ergebnis, so hat er dies der über die Versetzung in den Ruhestand verfügenden Behörde unter Anführung auch der gehörten Gegengründe vorzutragen. Nur dies Verfahren entspricht dem derzeit geltenden Gesetze. Hat man seither stets danach gehandelt? Hat man insbesondere berücksichtigt, daß es nach der vom Finanzminister Bitter namens der Staatsregierung gegebenen Versicherung eigentlich nur in Ausnahmefällen, in denen es sich um notorisch dienstunfähige Beamte handelt, zur Anwendung gelangen und auch nur mit dem größten Wohlwollen gehandhabt werden sollte? Die Beantwortung dieser Frage sei dem Leser mit dem Hinweise überlassen, daß sich in dem umfangreichen Ressort der Eisenbahnverwaltung schon seit Jahren die Überzeugung gebildet hat, daß man mit der Vollendung des fünfundschzigsten Lebensjahres abgehen müsse und daß feststehend bei der Forstverwaltung öfters Pensionierungen einzig auf Grund der Überschreitung einer willkürlich festgesetzten Altersgrenze vorgekommen sind. Nur dienstunfähige Beamte dürfen pensioniert werden, hatte der Minister Bitter erklärt, und anders will es das Gesetz nicht. Neuerdings hat man einzelnen Beamten, die das fünfundschzigste Lebensjahr überschritten oder es sogar noch nicht einmal völlig erreicht hatten, aus dem Ministerium heraus ganz unvermittelt und ohne Angabe von Gründen die „Auflage“ gemacht, bis zu einem gewissen kurz angeetzten Termine das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand einzureichen. Das sieht so aus, als ob man trotz der früher abgegebenen entgegen gesetzten Versicherung jetzt doch eine Präsumtion für die Dienstunfähigkeit nach zurückgelegtem fünfundschzigsten Lebensjahre sprechen lassen wolle. Oder hat man sich in solchen Fällen hinter dem Rücken der betreffenden Beamten bereits die Überzeugung von deren Dienstunfähigkeit verschafft? Das würde noch weniger mit dem Gesetze in Einklang zu bringen sein. — Man scheint auf der einmal beschrittenen Bahn ruhig weitergehen zu wollen. Wenigstens kann der Sinn eines jüngst durch die verschiedensten Zeitungen gegangenen offenbar inspirierten Artikels kaum anders aufgefaßt werden. Darin heißt es:

„In dem Ressort des Finanzministers und des Ministeriums des Innern sind, wie wir hören, sämtliche Beamte durch Runderlaß erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten aufmerksam gemacht worden, nach denen Beamte, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben, auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension haben und in den Ruhestand versetzt werden können, auch wenn sie ihre Pensionierung nicht selbst beantragen . . .“

Hier wird also mit dünnen Worten ausgesprochen, daß Beamte, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet hätten, auch wenn sie ihre Pensionierung nicht selbst beantragten, ohne weiteres in den Ruhestand versetzt werden könnten. Das ist unrichtig. Beamte, die das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben allerdings ohne Rücksicht auf etwa eingetretene Dienstunfähigkeit alsbald einen Anspruch auf Pensionierung, wenn sie diese aber nicht beantragen, so können sie nur auf Grund bescheinigter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wie dies auch im Gesetze unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden ist. Nachdem man den Beamten das Privilegium eingeräumt hat, daß sie nach zurückgelegtem fünfundsiechzigsten Lebensjahre ihre Pensionierung verlangen können, ist in der Tat in der Beamtenwelt bis in die höheren Kreise hinein die irrige Meinung verbreitet, als sei zugleich festgesetzt worden, man müsse sich in diesem Alter die Versetzung in den Ruhestand, auch wenn man sie nicht beantragt habe, gefallen lassen. Will man diesen Irrtum durch die offiziöse Rundgebung noch verstärken? Wenn im Finanzministerium wirklich schon seit Jahren die generelle Verfügung besteht, daß Beamte, die das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet haben, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministers im Dienste bleiben dürfen, so sei die Prüfung ihrer Berechtigung dem Leser empfohlen. Unverständlich bleibt auch der Satz: „Ob die in den Ministerien der Finanzen und des Innern beabsichtigte vermehrte Anwendung des Paragraphen 30 des Pensionsgesetzes auch in den anderen Ressorts Platz greifen wird, bleibt abzuwarten.“ Der Paragraph 30 handelt nur von der Zwangspensionierung dienstunfähiger Beamten. Daß aber wirklich dienstunfähige Beamte nicht im Dienst behalten werden dürfen, darüber herrscht kein Zweifel. Mit deren Entfernung tut die Regierung nur ihre Pflicht und sie handelt pflichtwidrig, wenn sie auch nur in einem Falle hiervon absteht. Warum also die Erwägungen über die „vermehrte“ Anwendung des Paragraphen 30?

Bei Beratung der Novelle ist namentlich im Herrenhause wiederholt betont worden, daß durch sie der ganze Beamtenstand, auf den man in Preußen mit Recht stets stolz gewesen sei, in seinem Ansehen unverdient geschädigt werde. Man hat dies auch in den Kreisen der älteren Beamten von Anfang an bitter empfunden. Aber man wäre über dieses Gefühl der Bitterkeit hinausgekommen, wenn die Handhabung des Gesetzes den seinerzeit von der Staatsregierung durch den Minister Bitter abgegebenen Versicherungen entsprochen hätte, wenn es also wirklich nur in Ausnahmefällen, in denen es sich darum handelte, durchaus dienstunfähige Beamte rascher aus dem Amte zu bringen, zur Anwendung gekommen wäre. Aber die spätere Dienstpragmatik hat sich ganz anders und zwar, wie wir gesehen haben, immer mehr zu ungunsten der Beamten entwickelt. Ein Beamter, der vierzig Jahre dem König und dem Staate treu gedient hat, darf zum Abschluß seiner Laufbahn nicht ad nutum seiner Vorgesetzten gestellt sein, sondern er hat Anspruch auf Schutzgarantien, die ihm gegenwärtig vollständig fehlen. Das bestehende Gesetz reicht in dieser Beziehung selbst bei genauer Anwendung nicht aus und die allmählich gegen dieses Gesetz oder wenigstens neben ihm eingetretene Pensionspraxis gefährdet ihn aufs höchste. Man darf sich daher über eine allgemeine Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen

Zustand in den beteiligten Kreisen nicht wundern. Auf diese Unzufriedenheit und deren schädliche Folgen für den Dienstbetrieb weist auch Regierungsrat R. v. Kienitz hin*).

„Es liegt auf der Hand,“ so schreibt er, „daß eine derartige Beunruhigung einen staatlichen Schaden bedeutet. Das Bewußtsein der im Amt und Einkommen gesicherten persönlichen Stellung ist notwendige Voraussetzung der Dienstwilligkeit und damit eine der wesentlichsten Bedingungen einer ordentlichen Dienstführung. Wäre jene Altersgrenze von fünfundsiebzig Jahren gegen die Beamten festgelegt und würde sie allgemein als maßgeblich behandelt, so würde der Beamte mit Ruhe seine Pflicht bis zu diesem unabänderlichen Fatum erfüllen, zumal er dann die Ehre hätte, nicht einer Laune, sondern dem Gesetze zu weichen. Mit der Unklarheit, ob oder nicht, wird die Dienstleistung der Beamten in den Lebensjahren etwa vom sechzigsten ab vielfach eine unfruchtbare; und nach dem fünfundsiebzigsten Lebensjahre entsteht bei den Pensionierten das Gefühl der Erbitterung, besonders unbillig behandelt, bei den Weibehaltenen die unerquidliche Lage, der persönlichen Bevorzugung verdächtig zu sein. Das sind Erscheinungen, die der Staat von sich fernhalten sollte.“

Also auch hier wird der Zustand, daß die zwangsweise Pensionierung eines Beamten unter Umständen von einer Laune abhängen kann, als unerträglich hingestellt.

Wie ist die dringend gebotene Abhilfe zu ermöglichen? Es wird nicht zu bestreiten sein, daß man heute eine durch Erfahrung gewonnene Lebensweisheit vielfach geringer einschätzt, als — Schneidigkeit, obwohl sich diese nicht selten recht unliebsam geltend macht. Nun so versuche man es mit einem Gesetze, in dem eine Altersgrenze dergestalt festgesetzt wird, daß mit deren Erreichung jeder Beamte ohne weiteres abgehen muß. Über einen solchen Abgang allein kraft Gesetzes kann sich der Beamte, der schon bei seinem Eintritt in den Dienst weiß, welche Grenze ihm für diesen gezogen ist, nicht beschweren, was Regierungsrat v. Kienitz mit Recht hervorgehoben hat. Will man aber diesen Weg zur Abhilfe nicht einschlagen, so wäre die Wiederherstellung des früheren Verfahrens nach dem unveränderten Gesetze vom 27. März 1872 bezw. 21. Juli 1852, gegen dessen Beseitigung im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause so lebhafter Widerspruch erhoben worden war, am einfachsten. Wir haben gezeigt, weshalb es der Regierung damals gelungen ist, die Novelle vom 31. März 1882 zur Annahme zu bringen. Hätte man die jetzige Diensthandhabung voraussehen können: die Novelle wäre nicht Gesetz geworden. **



3)

Die Barbarina

Von Prof. Dr. W. Berg

Der Schmerzensschrei zärtlicher Mutterliebe muß seine Wirkung auf den König nicht verfehlt haben, denn schon am 3. August, also am zweiten Tage nach der Abfassung des Briefes der Frau v. Cocceji, schickte er von Potsdam die folgende Kabinettsorder an den Generalleutnant Grafen v. Haacke:

„Mein lieber General-Lieutenant, Graf von Haacke!

Euch wird nicht unbekannt sein, daß, nachdem die bekannte Barbarina sich unvermuthet wiederum in Berlin eingefunden, der älteste Sohn des Groß-Canzlers

*) „Altersgrenze der Staatsbeamten“, 126. Band der Preussischen Jahrbücher, Jahrgang 1906, S. 80 ff.